

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Glaubitz
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glaubitz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323,325) in Verbindung mit den §§ 2 und 9, Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26.08.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2010 (SächsGVBl S.142, 144) und § 15 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 15.12.2010 (SächsGVBl. S. 387, 395) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.11.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Anlage 1 - Gebührenanlage

Anlage 1 dieser Satzung ändert die Anlage 1 der Satzung der Gemeinde Glaubitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glaubitz für die Betreuungsart Krippe sowie die Regelung zur Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung.

Artikel 2

In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Glaubitz, den 29.11.11.....



Lutz Thiemig
Bürgermeister

Anlage 1 zur „ Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Glaubitz (Gebührenanlage)

Betreuungsart Krippe

Kinderkrippe Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind	Gastkind Betreuungsgebühr für 1 Tag
	9,0 h	170,51 €	19,00 €
	6,0 h	113,67 €	11,00 €
	4,5 h	85,25 €	9,00 €

Bei einer Betreuungszeit in der Kinderkrippe von **über 9 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein **Kostensatz von 19,00 € pro Monat** erhoben.

Betreuungsarten Krippe, Kindergarten, Hort

Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung

Die Absenkungsbeiträge gemäß § 15 SächsKitaG (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) für alle Betreuungsarten werden entsprechend der Richtlinie des Landkreises Meißen von der Gemeinde Glaubitz erhoben und über den Landkreis Meißen der Gemeinde Glaubitz erstattet. Dies gilt nicht für Gastkinder.